

## Das "Beutekunstgesetz": Kulturgüterückführung als zwischenstaatliches Problem

### I. Die allgemeine Problemlage kriegsbedingt verlagerten Gegenstände

Jedes Problem hat eine tatsächliche und eine rechtliche Seite. Der Jurist kann und muss einen feststehenden Tatbestand bewerten und daraus die rechtlichen Folgerungen subsumieren. Erst wenn klar ist, welche Gegenstände kriegsbedingt dem früheren Eigentümer oder Besitzer entzogen worden sind, auf welche Weise dies erfolgte und auf welchem Wege sie an den jetzigen Besitzer gelangt sind, kann die staatliche oder überstaatliche Rechtsnorm herangezogen werden. Dabei ist wiederum die rechtliche Zuordnung die eine, die Durchsetzung dagegen die andere Seite, denn die Rechts- und Durchsetzungsmacht eines Staates beschränkt sich auf sein Hoheitsgebiet. Eine internationale Zwangsvollstreckung oder gar entsprechende Vollzugsorgane existieren bisher nicht. Bei Herausgabe- und Nachforschungsdurchführung ist der frühere Besitzer daher immer auf die Hilfe und Mitwirkung des Staates angewiesen, in dem sich das Kulturgut befindet. Dasselbe gilt bei Privatbesitz im Ausland. Nur bei freiwilliger Herausgabe ist der eventuelle Anspruchsberechtigte nicht auf die Hilfe des Fremdstaates angewiesen. Aber selbst wenn der derzeitige Besitzer herausgabebereit ist, können die Gesetze seines Landes die "Ausfuhr" des betreffenden Gegenstandes verbieten.

#### 1. Tatsächliche Formen der Lösungsnotwendigkeit

Wenn auch zu allen Zeiten kriegsführende Länder sich gegenseitig der Kunst- und Kulturgegenstände beraubt haben, ist dies nur ein Teil der "Beute". Raubgegenstände waren auch zahlreiche andere Wertsachen - wie uns vor kurzem in einer Fernsehsendung hinsichtlich wertvoller alter Weinflaschen verdeutlicht wurde. Neben den kriegsführenden Staaten haben sich auch in der Regel Militärangehörige derartiger Wertgegenstände in größerem Umfang bemächtigt. Erfolgte die offizielle Beute bzw. Enteignung der Besitzer zumeist anhand von aktenkundigen Vorgängen, ist bei privaten Raubhandlungen der Militärangehörigen weder eine Dokumentation vorhanden noch zumeist bekannt, welcher Soldat "Täter" war sowie ob überhaupt und wie der Vorgang ablief. In Frage steht auch eine kriegsbedingte Vernichtung. So war bei der Rückführung des Bildes "Die heilige Familie mit Johannes, Elisabeth und Engeln" von Joachim Wtewael entscheidend, zu welchem Zeitpunkt und wie das Bild aus der Sicherungseinlagerung in Schloss Ettersberg entfernt worden ist.<sup>1</sup> War nämlich die Entfernung doch zum Zeitpunkt einer enteignenden Regelung in dem Gebiet der sowjetischen Besatzungszone, so fiel das Eigentum an diesem Bild an das Land Thüringen und später an den Zentralstaat der DDR. War es aber zu diesem Zeitpunkt bereits außerhalb des Geltungsbereiches sowjetischer Militärbefehle, konnte diese

---

<sup>1</sup> Carl, Beutekunst vor den Zivilgerichten: Auswirkungen des Londoner Urteils über das Bild von Joachim Wtewael aus Gotha, in: Geneva/Michaletz/Werner (Hrsg.), a.a.O., S. 249.

Enteignungsregelung nicht greifen. Oft waren die Besitzer bei dem Entfernungsakt nicht anwesend. Die handelnden oder betroffenen Personen sind nicht bekannt oder sind verstorben. Den Betroffenen oder Hinterbliebenen bleibt oft nur die Erzählung ihrer Vorfahren oder - dies ist schon günstiger - ein Bildnachweis. So ist z. B. im Falle der Bilderrückführung im Fall Lissitzky entscheidend gewesen, dass aufgrund von Fotos über die Privatwohnung des Gründers der Kästnergesellschaft, Herrn Küppers, nachgewiesen werden konnte, dass sich bestimmte Bilder nicht im Eigentum und Besitz der Kästnergesellschaft Hannover, sondern von Herrn Küppers befanden. Oft lässt sich auch nicht nachvollziehen, ob der Vorfahre das Kulturgut auch selbst veräußert hat oder es ihm geraubt bzw. enteignet worden ist. Die Beweislage ist aber für die Rechtsfeststellung von erheblicher Bedeutung.

Sind Kulturgüter unter dem Stichwort der "entarteten Kunst" oder der "Arisierung" dem Geschädigten weggenommen worden, bedarf es auch dieses Nachweises, ebenso bei Notverkäufen zwecks Vermeidung der Enteignung, wobei entscheidend ist, ob der "Erwerber" die Notlage des Veräußerers ausgenutzt oder gar Zwang ausgeübt hat. Hier steht nämlich eine Unwirksamkeit des Geschäfts wegen Sittenwidrigkeit oder Ausnutzung der Notlage im Raum (§§ 123, 138 BGB).

Eine Vermengung von Raub- und Beutekunst kommt zudem in Betracht, wenn von dem nationalsozialistischen Staat enteignete Gegenstände von den Besatzungsmächten oder ihren Truppenangehörigen als "Beute" weggenommen und in das Ausland verbracht wurden.

Ich möchte aus Zeitgründen diese in ihrer Variabilität unendlichen Vorgänge nicht weiter ausführen, sondern nur noch kurz darauf hinweisen, dass mit der Weitergabe sowohl von Raub- wie von Beutekunst weitere tatsächliche Unklarheiten entstehen, denn die Frage des gutgläubigen Erwerbs und damit des Verbleibs entscheidet letztlich über die rechtliche Zuordnung.

## **2. Rechtliche Besonderheiten aufgrund landesspezifischer Spezialgesetze**

Grundsätzlich steht dem Eigentümer eines Gegenstandes ein Herausgabeanspruch und damit der Besitz zu. Eine dem deutschen § 985 BGB entsprechende Vorschrift: "Der Eigentümer kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen." besteht in eigentlich allen Rechtsordnungen der Welt. Dieser Anspruch kann grundsätzlich auch im Ausland durchgesetzt und von den dortigen Gerichten und Vollstreckungsorganen verwirklicht werden.

Aber bereits bei der Frage des gutgläubigen Eigentumserwerbs - also wenn der Gegenstand weiter übertragen wird - bestehen unterschiedliche Rechtsvorschriften. So ist etwa in Russland entsprechend dem deutschen § 935 BGB ein gutgläubiger Erwerb an "gestohlenen, verloren gegangenen oder sonst abhanden gekommenen Sachen" nicht möglich; anders z. B. in den Vereinigten Staaten und Belgien.

Auch an die Voraussetzungen der "Gutgläubigkeit" des Erwerbers stellen die Länder zum Teil unterschiedliche Anforderungen. Einigkeit scheint allerdings weitgehend in insoweit zu bestehen, als der Anspruchsteller das "Abhandenkommen" und den bösen Glauben des Erwerbers als Ausnahmetatbestand zu beweisen hat - bei unklaren Vorgängen also eine große Hürde.

Unterschiedlich sind auch die Verjährungsvorschriften hinsichtlich der Herausgabeansprüche. Zwar verjährt das Recht "Eigentum" nicht. Dementsprechend unterlag bisher in Deutschland wie auch heute in den anderen Rechtsstaaten der Eigentümerherausgabeanspruch keiner Verjährung. Entscheidend war allein die Eigentümerposition. Trotzdem ist mit der Schuldrechtsreform mit dem heftig umstrittenen § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB festgelegt: "In 30 Jahren verjähren, soweit nichts anderes bestimmt ist

1. Herausgabeansprüche aus dem Eigentum und anderen dinglichen Rechten".

Anders hat der Londoner High Court im *Wtewael-Fall* noch festgestellt, dass der Besitz dem Eigentümer unverjährbar zustehe. Anderslautende Regelungen verstießen gegen den *ordre public* und müssten daher unbeachtet bleiben.

Die Literatur<sup>2</sup> hat sich ganz entschieden gegen eine solche Verjährung des Eigentumsherausgabeanspruchs gewendet. Insbesondere lässt die Norm unklar, wann die Verjährung beginnt, ob mit der Wegnahmehandlung oder mit einer eventuellen Weitergabe. Diese Unklarheiten und auch die letztlich im Ergebnis unbefriedigende Regelung hat dazu geführt, dass der Bundesrat seinerzeit zwar das Gesetz hat passieren lassen, aber mit dem Hinweis, dass er eine Änderung dieser Verjährungsregel erwarte. Leider haben weder der Bundesgesetzgeber noch die entsprechenden Institutionen, die sich mit der Rückführung von Beutekunst befassen, hier vorantreibend und initiativ gewirkt. Insbesondere bei der hier zur Debatte stehenden Raub- und Beutekunst sind inzwischen weitgehend diese 30 Jahre ins Land gegangen, so dass letztlich mit dieser Entscheidung des Bundesgesetzgebers die Rückführung kriegsbedingt verlagertes Kunstgegenstände weitgehend unmöglich gemacht wird. Es ist daher heute eine sichere Altersvorsorge, ein Bild in jungen Jahren zu entwenden und dies 30 Jahre liegen zu lassen, um dann unter Berufung auf die Verjährung eine Verwertung und mit dem Entgelt die Alterssicherung zu betreiben. Ebenso ist die Folge dieser unmöglichen Verjährungsregelung, dass erst abgewartet werden muss bis sich dieser Kunstgegenstand im Ausland befindet, um dort Klage zu erheben. Denn wie der Prozess vor dem Londoner High Court gezeigt hat, gilt dortige Verjährungsvorschrift nicht, so dass hinsichtlich desselben Kunstgegenstandes in Deutschland wegen der Berufung auf die Verjährung eine Rückführung nicht möglich ist, dagegen aber bei einer Herausgabeklage im Ausland. Eventuell könnte so ein geschädigter Eigentümer animiert werden, die Gegenstände ins Ausland zu verbringen, um dort seine Klage erfolgreich durchzusetzen.

---

<sup>2</sup> von Berg, Finden und Wiederbeschaffung von Raubkunst: Tatsächliche und rechtliche Aspekte in: *Das schwierige Schicksal von Kulturgütern*, Berlin/Moskau 2002, S. 125.

Dies zeigt, wie widersprüchlich hier der Bundesgesetzgeber gehandelt hat und es bedarf einer schnellstmöglichen Novellierung und Korrektur dieser Gesetzesvorschrift.

Bereits erwähnt wurde die Spezialgesetzgebung, die etwa wie das so genannte "DUMA-Gesetz" bestimmte Kunstgegenstände zum Eigentum des russischen Staates erklärt. Des Weiteren hindern Gesetze, die die Ausfuhr bestimmter Gegenstände verbieten, ebenso eine Rückführung. Darauf wird unter II. vertiefend einzugehen sein.

### 3. Verwirklichung des Völkerrechts

Stellungnahmen und Fragestellungen zu der völkerrechtlichen Einordnung des Beute- und Raubkunstproblems sind sehr zahlreich und vielschichtig. Ich möchte Sie jetzt nicht mit juristischen Spitzfindigkeiten belasten, denn Einigkeit besteht letztlich doch insoweit, als Rückführungsansprüche nach dem Haager Kriegsrecht bestehen und - dies ist im Völkerrecht eine Rechtsquelle - nach einer gleichmäßigen internationalen Praxis tatsächlicher Rückführung unabhängig von der Kriegsschuld.<sup>3</sup> Zusätzlich haben die Sowjetunion und die Bundesrepublik Deutschland in einem Vertrag vom 9. 11. 1990 festgelegt: dass "Verschollene oder unrechtmäßig verbrachte Kulturgüter, die sich in ihrem Hoheitsgebiet befinden, an den Eigentümer oder seinen Rechtsnachfolger zurückgegeben werden." Diese Verpflichtung wurde in einem zwischen Deutschland und der Russischen Föderation getätigten Regierungsabkommen vom 16. 12. 1992 bestätigt.

Trotz des noch zu erörternden "DUMA-Gesetzes" von 1998 gelten diese Verträge nach wie vor. Wie aber die Praxis gezeigt hat, sind diese völkerrechtlichen Grundlagen eine stumpfe Waffe.

### II. Zivilrecht und spezielle Beutekunstgesetze

In der Literatur werden die Begriffe der Raub- und Beutekunst unter verschiedenen Aspekten gesehen. Es soll hier nur kurz festgestellt werden, welche Kunstgegenstände als kriegsbedingt verlagert unter diesen beiden Begriffen verstanden werden. Zunächst sind es die Kunstgegenstände, die von den Siegermächten - wie etwa der von Stalin eingesetzten Kunstbrigade - aus dem besetzten Gebiet entfernt und in das Land des Siegers verbracht werden. Weiterhin sind die Gegenstände erfasst, die von einzelnen Militärangehörigen bei dieser Gelegenheit entwendet und in ihre Heimat verbracht wurden, ebenso - und hier wird im Wesentlichen der Begriff der Raubkunst verwandt - die Kunstgegenstände, die in den Zeiten des Nationalsozialismus unter dem Stichwort der Arierisierung insbesondere den jüdischen Mitbürgern enteignet und damit weggenommen wurden. Ergänzt wird diese Haltung des nationalsozialistischen Reiches durch die so genannte Regelung der "entarteten Kunst", die die Werke bestimmter Künstler als entartet betrachtet, den jeweiligen Eigentümern weggenommen und über

---

<sup>3</sup> Meessen, Deutsche und russische Kulturgüter: Vom Streit über völkerrechtliche Rückführungsansprüche zu einem Vorschlag gemeinsamer Nutzung, in: Genieva/Michaletz/Werner (Hrsg.), *Gesten des guten Willens und Gesetzgebung*, Berlin/Moskau 2001, S. 141; Rossi/Syssoeva, Kulturgüter zwischen russischem Verfassungsrecht und Völkerrecht, *Archiv des Völkerrechts*, Bd. 38 Heft 1, 2000 S. 63 - 71.

den Kunsthandel gegen Devisen ins Ausland verkauft hat. Hierzu habe ich bereits ausführlich auf der zweiten Moskauer Tagung im Jahre 2002<sup>4</sup> Stellung genommen.

## 1. Lex rei sitae

Die sachenrechtliche Zuordnung eines Gegenstandes beurteilt sich nach dem Recht des Landes, in welchem sich die Sache befindet. Diese internationale Regel der *lex rei sitae* bedeutet, dass letztlich der Besitz für die heranzuziehende Rechtsordnung maßgebend ist. Selbst wenn die Sache nacheinander in verschiedene Staaten verbracht wurde, gilt für diesen Zeitraum das jeweilige Zivilrecht des "Aufenthaltsstaates". Dieses Recht ist - für diesen Zeitraum - auch für die anderen Staaten als Ausgangspunkt bindend. Insoweit war in dem *Wtewael*-Prozess entscheidend, wo sich das aus Schloss Ettersberg entfernte Bild des Gothaer Schlossmuseums zu bestimmten Zeitpunkten befunden hat. Ein in Russland befindlicher Besitzer muss sich die Eigentumslage nach seinem eigenen Land und seiner eigenen Rechtsordnung entgegenhalten lassen, ebenso parallel der deutsche Besitzer. Die Staatsangehörigkeit des Besitzers ist ohne Bedeutung. Entscheidend ist allein der Aufenthalt der Sache.

## 2. Sachenrechtliche Zuordnung

Erleichterung bei der heranzuziehenden Rechtsordnung schafft der Umstand, dass das russische und deutsche Sachenrecht in den wesentlichen Grundzügen identisch ist. Der Herausgabeanspruch des Eigentümers besteht in beiden Ländern. Ausgehend von der Eigentumslage in Deutschland gilt also auch nach Verbringung in das russische Hoheitsgebiet der Schutz des Eigentümers.

Hier soll nur kurz skizziert sein, wie die Eigentumslage in Deutschland an derartigen Gegenständen ist und war.

a) Bei der Beutekunst sind die deutschen Museen oder Privatpersonen, die durch Militärgesetze enteignet worden sind, ihres Eigentums verlustig gegangen. Dieses ist an das jeweilige Land bzw. den Staat übergegangen, die diese enteignenden Gesetze vorsehen. In der Regel war dies innerhalb Deutschlands das Bundesland der sowjetischen Besatzungszone und später über die Auflösung der Länder der Zentralstaat DDR. War der Gegenstand vor einer Enteignung oder ohne eine solche in Deutschland nach Russland verbracht worden, konnte ein Eigentumserwerb allenfalls aufgrund entsprechender Militärbefehle, die insoweit Gesetzeskraft haben, erfolgen, spätestens aber erfolgte die Eigentumszuordnung über das so genannte "DUMA-Gesetz".

Ohne Enteignungsgrundlage blieb also zunächst der alte Eigentümer Inhaber seines Rechts.

---

<sup>4</sup> Werner, Die sachenrechtliche Zuordnung von Raub- und Beutekunst, in: Das schwierige Schicksal von Kulturgütern, a.a.O. S. 261.

b) Bei der so genannten Raubkunst ist hinsichtlich der entarteten Kunst die Radbruch'sche Formel anwendbar. Damit entsteht bei dem jeweiligen Eigentümer kein Eigentumsverlust. Es gilt wegen der Unwirksamkeit des Enteignungsvorgangs und zudem wegen des Abhandenkommens auf jeden Fall als nach wie vor im Eigentum des seinerzeit geschädigten Eigentümers geblieben. Allenfalls bei einem Verkauf durch öffentliche Versteigerungen konnte der Erwerber gutgläubig Eigentum erwerben. Derartige Kunstgegenstände sind aber weitgehend nur durch den privaten Kunsthandel ins Ausland abgesetzt worden, so dass eine Eigentumsveränderung durch diese Vorgänge nicht stattgefunden hat. Ähnliches gilt für Enteignungen unter dem Stichwort der Arisierung, denn auch diese Gesetze werden als unwirksam betrachtet und zumindest ist ein weiterer gutgläubiger Erwerb ausgeschlossen, weil sie ohne Willen des damaligen Eigentümers diesem weggenommen worden sind und damit als abhanden gekommen gem. § 935 BGB einen Eigentumserwerb späterer Erwerber verhindern.

c) Bei der Diebesbeute, d. h. der Wegnahme durch einzelne Militäranghörige, ist kein Eigentumsverlust bei dem bisherigen Eigentümer entstanden. Allenfalls ein gutgläubiger Erwerb - wie in Belgien und den USA möglich - kann dann zu einem späteren Eigentumsverlust führen.

Durch das so genannte "DUMA-Gesetz" vom 15. 4. 1998 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 25. 5. 2000 wurde in § 6 die offizielle Beutekunst zum föderalen Eigentum, ausgenommen die bereits im Nationalsozialismus den Besitzern aufgrund Rassen-, Religions- oder Nationalitätszugehörigkeit oder Systemfeindlichkeit entzogene Beutekunst (§ 8 Abs. 3). Damit ist die Rückgabe und Eigentumslage insbesondere der ehemals jüdischen Besitzer nicht beeinträchtigt. Trotzdem ist in Russland in dieser Hinsicht keine Rückführung an die ehemaligen jüdischen geschädigten Eigentümer erfolgt.

Das "DUMA-Gesetz" berührt damit zunächst die Eigentumslage, nicht aber den völkerrechtlichen Rückgabeanspruch. Für Privatklagen aus dem Eigentum ist damit aber kein Raum mehr. Da das "DUMA-Gesetz" aber auch eine Rückführung nach Deutschland ausschließt, steht es im Widerspruch zum Völkerrecht. Dies bedeutet aber letztlich die Unmöglichkeit der Durchsetzung aller Rückgabeansprüche, denn die weite Fassung des § 3 lässt befürchten, dass russische Gerichte diesem Gesetz auch die Gegenstände unterwerfen, die russische Militäranghörige ohne Rechtsgrundlage aus Eigennutz geraubt haben. Das "DUMA-Gesetz" ist insoweit weitgehend unklar, so dass einige russische Autoren<sup>5</sup> das Eigentum der ehemaligen Feindstaaten allein erfassen wollen und Streit besteht, ob eine Ausnahme nach allgemeinen Regelungen möglich ist.<sup>6</sup> Auch die Einleitung dieses Gesetzes legt pauschal im Gegensatz zu § 6 Abs. 1 fest: "Die im Ergebnis des zweiten Weltkrieges in die UdSSR verbrachten und sich auf dem Gebiet

---

<sup>5</sup> Kulischkov, Probleme und Chancen: Die neue Redaktion des Duma-Gesetzes über Kulturgüter, die nach dem Zweiten Weltkrieg in die Sowjetunion verlagert wurden und sich auf dem Gebiet der Russischen Föderation befinden, in: *Gesten des guten Willens und Gesetzgebung*, S. 210.

<sup>6</sup> a.a.O. S. 213.

der Russischen Föderation befindlichen Kulturgüter". Als Rechtfertigung ist allerdings nur der Schaden des Staates, nicht aber die Bereicherung von Privatpersonen genannt.

### **III. Verwirklichung zivilrechtlicher Ansprüche**

#### **1. In Deutschland**

Sobald sich der jetzige Besitzer mit dem Kunstgegenstand in Deutschland befindet, gilt deutsches Prozessrecht und die Durchsetzbarkeit durch deutsche Vollstreckungsorgane. Als Verstoß gegen das Völkerrecht wird das einseitig erlassene "DUMA-Gesetz" keine Wirkung haben. Der frühere Besitzer kann damit erfolgreich sein Eigentum zurück fordern.

#### **2. In Russland**

Dort gilt das russische Prozessrecht und die dortigen Richter werden - da die Verfassungsmäßigkeit vom Verfassungsgericht bestätigt wurde - das "DUMA-Gesetz" anwenden. Aus diesem Grunde wäre selbst im Obsiegensfalle eine Ausfuhr gehindert.

#### **3. In Drittländern (z. B. England)**

Wie der *Wtewael*-Prozess gezeigt hat, wendet der High Court zwar den Grundsatz der *lex rei sitae* an, dürfte aber hinsichtlich des völkerrechtlichen Herausgabeanspruchs - wie die deutschen Gerichte - das "DUMA-Gesetz" ignorieren. Auch in der Schweiz wird - wie der *Lissitzky*-Prozess gezeigt hat - das "DUMA-Gesetz" nicht anerkannt und somit wie nach deutschem Recht eine Herausgabeklage erfolgreich sein.

#### **4. Gegen staatliche Stellen**

Die sachenrechtliche Zuordnung gilt auch hier, ebenso wie das "DUMA-Gesetz" in den voran erörterten Länderregelungen. Hier sind allerdings ebenso wie bei Privatpersonen die speziellen Regelungen eines eventuellen gutgläubigen Eigentumserwerbs zu beachten.

#### **5. Gegen Privatpersonen**

Die Heranziehung des "DUMA-Gesetzes" in einer weiten Auslegung dürfte nur in Russland Ansprüche gegen die "Diebe" und ihre Rechtsnachfolger verhindern. Ansonsten stellt sich die Frage der Verjährung und des gutgläubigen Erwerbs unter jeweils länderspezifischen Regelungen.

#### **6. Gegen Auktionshäuser und Händler**

Wie der *Wtewael*-Prozess gegen das Auktionshaus *Sotheby's* gezeigt hat, gelten dieselben Regelungen wie gegen Privatpersonen. Die Versteigerungshäuser sind ebenso wie die Händler in der Regel nicht Eigentümer, sondern Fremdbesitzer. Die

Besitzansprüche bzw. Klagen gehen damit gegen den Einlagerer bzw. denjenigen, der über den Händler sein Bild zu veräußern sucht.

#### **IV. Einvernehmliche Regelungsnotwendigkeit**

##### **1. Bilaterale Staatsverträge**

Der Staat kann Regelungen allein über die in seinem Eigentum stehenden Kulturgegenstände treffen, ansonsten lediglich über Ausfuhrverbote, die aber bei Umgehung ihre Wirkung verlieren, die Verwirklichung verhindern.

Wie aber die Staatsverträge zwischen Deutschland und Russland gezeigt haben, ist die Erfüllung allein vom Willen des jeweiligen Staates abhängig und daher hier - auch wegen des "DUMA-Gesetzes" - eine sehr fragwürdige Lösung. Bisher hat deshalb die Bundesregierung lediglich in Einzelfällen, also punktuelle, Erfolge verbuchen können, wie aber die aktuelle Situation nach Scheitern der Rückführung der so genannten Baldin-Sammlung gezeigt hat. Damit ist nicht die erforderliche Gesamtregelung erfolgt, sondern es scheint fast willkürlich, welche Gegenstände wieder zurück zu ihren früheren Ausstellungsorten finden. Bilaterale Staatsverträge haben infolgedessen bisher nicht zu dem gewünschten Erfolg führen können.

Art. 9 des "DUMA-Gesetzes" hat zwar einen Fonds für einen Tausch gegen die in Deutschland befindlichen Beutekunstgegenstände ermöglicht. Unklar ist aber, welche Gegenstände hier gemeint sind. Ebenso fehlt ein Hinweis auf die *lex rei sitae*, die über das "DUMA-Gesetz" an den Gegenständen das Eigentum der UdSSR herbeigeführt hat. Es ist also unklar, inwieweit hierdurch besondere Regelungen zugunsten einer Rückführung getroffen sind. Des Weiteren wäre ein Tauschvertrag erforderlich und hier ist auf die Vorerörterungen hinzuweisen, dass selbst bei Staatsverträgen die Erfüllung sehr fragwürdig geworden ist, so dass auch über Art. 9 des "DUMA-Gesetzes" keine Regelung zu erwarten ist.

##### **2. Einzelfallregelung mit Besitzern**

Die Rückgabe bei Staatsbesuchen zeigt, wie sich auch der russische Staatspräsident über das DUMA-Verbot hinwegsetzen kann. Wegen der großen Menge (ca. 4,5 Mio Gegenstände) sind derartige Rückführungseinzeltaktionen uneffektiv. Einzelfallregelungen sind daher allenfalls ein Tropfen auf den heißen Stein und wie die Baldin-Sammlung zeigt, kein Erfolgsrezept.

###### **a) Mit früheren Besitzern**

Sofern kein Ausfuhrverbot besteht, werden Einzelverträge - in der Regel Rückkauf - Erfolg bringen. Hier handelt es sich aber um eine Kostenfrage. Auch hier kommt es lediglich zu einzelnen Verfahren von Einzelfallregelungen, wie sie bei der Rückführung über Staatsbesuche letztlich das Problem nicht lösen.

## **b) Mit dem Staat der belegenen Sache**

Dies ist nur dann eine Lösung, sofern der Staat Besitzer und Eigentümer ist bzw. als Besitzer es dem jetzigen Eigentümer in der Bundesrepublik bzw. in Russland zurückgeben will. Aber auch hier hindert das "DUMA-Gesetz" die Ausfuhr, so dass in der Regel die Chancen sehr gering sind, die Staaten müssen miteinander verhandeln und nur die Staaten können hier eine Lösung herbeiführen. Dies setzt aber den beiderseitigen Willen voraus und dieser hat sich in der Vergangenheit nicht gerade als fruchtbringend erwiesen.

## **c) Durch und mit dem jetzigen Besitzer**

Der Erfolg derartiger Vereinbarungen liegt allein in dessen Bereitschaft, in seinem Entgegenkommen wobei zumeist eine Kostenregelung die Bereitschaft der Rückgabe fördern wird. Hier war auf der bereits erwähnten Moskauer Tagung zunächst doch eine sehr harte Haltung auf russischer Seite erkennbar, denn es wurde allen Ernstes vorgetragen, dass Deutschland reich sei und daher ohne Rücksicht auf die Rechtslage bezahlen müsse. Dies war allerdings eine von zahlreichen anderen russischen und ausländischen Vertretern sofort zurückgewiesene und angegriffene Meinung.

## **3. Gemeinsame Organisationen**

### **a) Bisherige Institution**

Die bereits erwähnte große Menge noch in Russland bzw. in Deutschland befindlicher Raub- und Beutekunst zeigt, dass die trotz großen Finanzaufwandes von der Bundesrepublik und den Ländern errichteten Institutionen diese Problematik nicht lösen konnten. Es handelt sich weitgehend nur um die Vorbereitung für eine Rückführung, dies auch schon deswegen, weil derartige Institutionen oft nur die Aufgabe der Auflistung, Ermittlung und Erforschung, nicht aber der Durchführung der Rückführung, haben. Es stellt sich zudem die Frage der Bereitschaft des jeweiligen Besitzerstaates, ob und inwieweit Zugang zu den Raub- und Beutekunstgegenständen im Hinblick auf die Auflistung gegeben wird. Es wird immer wieder deutlich, dass zunächst negierte Gegenstände plötzlich doch auftauchen, so dass auch hier große Aufgaben auf die Institutionen zukommen, die die Erforschung sowohl des Aufenthaltes wie auch der Herkunft der Kunstgegenstände ermitteln sollen. Oft wird bei Nachfragen behauptet, der Gegenstand befände sich nicht in dem jeweiligen angefragten Land, sondern in einem anderen. Über derartige Ausreden wird die Erforschung der wirklich rückführbaren Gegenstände stark behindert.

### **b) Zentrale Einrichtungen**

Das Verfahren um die Rückführung des Wtewael-Bildes aus London hat gezeigt, dass bei Einzelaktionen die jeweiligen Eigentümer, selbst sofern es sich um Kommunen oder Länder handelt, die Prozesskosten oft nicht aufbringen können. Ohne die Hilfe des seinerzeitigen Bundeskanzlers Kohl wäre der Wtewael-Prozess nicht mit diesem Erfolg

möglich gewesen. Da ich als Gutachter für das deutsche Recht in diesem Prozess beteiligt war, habe ich dem damaligen Justizminister die Bitte vorgetragen, eine zentrale Einrichtung zu schaffen, die auch für die Rückführung von Einzelgegenständen mit Finanzmitteln den Prozess ermöglicht sowie im Hinblick auf Spezialisierung für die notwendigen Rechts- und Tatsachenermittlung Rat bieten kann. Es erfolgte allerdings die übliche Zuweisung an andere Ministerien, so dass letztlich eine solche Institution nicht entstanden ist. Zudem werden bei staatlichen Einrichtungen auf der Gegenseite zumeist Vorbehalte bestehen, das Misstrauen dahingehend, ob wirklich der Betroffene den Kunstgegenstand zurück erhält. Es ist daher erforderlich, die bisher bestehende große Lücke in vollem Umfang durch private Institutionen auszufüllen. Hier habe ich bereits auf der Moskauer Tagung im Jahre 2001<sup>7</sup> das Modell einer deutsch-russischen Stiftung vorgetragen. Hintergrund war die Bitte der russischen Teilnehmer, ihnen eine Rückführungsmöglichkeit zu bieten, die einerseits mit dem "DUMA-Gesetz" im Einklang steht, zum anderen aber auch der russischen Seite die Möglichkeit bietet, "ihr Gesicht zu wahren". Man befürchtete den Vorwurf, den Krieg letztlich doch verloren zu haben, wenn es zu einer Rückgabe dieser Kunstgegenstände kommt. Ebenso prallen die beiden Rechtsansichten aufeinander: Die russische Seite nimmt aufgrund des "DUMA-Gesetzes" und im Hinblick auf Reparationskosten Eigentum und Besitz an den Kunstgegenständen für sich in Anspruch, während die deutsche Seite sich auf ihr Eigentum und die Unwirksamkeit des "DUMA-Gesetzes" beruft. Damit stehen zwei behauptete Eigentümer im Raum. Mit einer gemeinsamen privatrechtlichen Organisation, auf die beide Seiten ihr behauptetes Eigentum übertragen können, ist diesen Beteiligten die Wahrung ihres Gesichtes ebenso gewährleistet wie die Rechtsposition nach außen. Keine Seite gibt nach, sondern beide behalten ihre Rechtsposition bei, sie geben ihr behauptetes Eigentum gemeinsam in eine gemeinsame Stiftung. Diese Stiftung als gemeinsame juristische Person würde zudem ermöglichen, dass das "DUMA-Gesetz" verhindernd eingreift. Dieses Gesetz verbietet lediglich die Rückgabe nach Deutschland, nicht aber die Einführung in eine deutsch-russische Stiftung. Eine solche Stiftung könnte die Rückführung an die seinerzeit geschädigten Personen und damit viel leichter und unproblematischer durchführen, insbesondere wenn die Stiftungsorgane nicht durch amtierende politische Mandatsträger ausgefüllt werden, die oft mehr auf ihre Wiederwahl als auf eine sachliche Lösung bedacht sind. Eine solche Stiftung könnte daher mutigere Schritte der Rückführung ermöglichen, als durch staatliche Institutionen und staatliche Einzelaktivitäten. Die Aufgabe einer solchen Stiftung könnte durch beide Seiten paritätisch finanziert werden, wobei nicht an eine staatliche Finanzierung, sondern an eine solche durch Privatpersonen, insbesondere die Wirtschaft, gedacht ist. Die Beteiligung an einer Stiftung, die die Rückführung der jeweils in die anderen Länder verbrachten Kunstgegenstände bezweckt, wäre ein großer Imagegewinn für viele Unternehmen. Die bisher erfolgten Signale sind recht erfolgversprechend. Die Stiftung würde zudem besseren Zugang zu den jeweils eingelagerten Gegenständen erhalten, als dies bei staatlichen Stellen der Fall wäre, denn die Stiftung wäre von beiden Ländern paritätisch besetzt, also sie würde auch

---

<sup>7</sup> O. Werner, Konfliktlösungsmodelle zur Förderung und Erhaltung verschleppter Kulturgüter: Das Stiftungsmodell, in: Genieva/Michaletz/Werner (Hrsg.), *Gesten des guten Willens und Gesetzgebung*, Berlin/Moskau 2001, S. 357.

insoweit im eigenen Lande tätig sein und damit weniger Vorbehalten begegnen. Bei meinen bisherigen Vorträgen über dieses Modell wurde diese Stiftungerrichtung als Durchschlagung des "Gordischen Knotens", als eine diplomatisch lösbare und verwirklichtbare Alternative zu der bisherigen Stagnation gesehen. Dabei muss sofort betont werden, dass diese Stiftung nicht Eigentümer und auf Dauer Besitzer der Kunstgegenstände sein soll. Sie soll lediglich die Rückführung an die früheren geschädigten Personen ermöglichen. Eine solche Stiftung könnte - bei hinreichendem Kapital - auch die Entschädigung gegenüber den Personen regeln, deren Verlust nicht mehr durch Naturalrestitution ausgeglichen werden kann. Die Stiftung könnte sofort für eine gesicherte und fachgerechte Lagerung sorgen, die sowohl Verlust wie auch Beschädigung der Kunstgegenstände verhindert. Nach Auskunft einiger Teilnehmer der Tagungen in Moskau ist ein erheblicher Teil der dort eingelagerten Kunstgegenstände vom Verfall bedroht. Allerdings muss auch betont werden, dass insbesondere die in einigen Museen (St. Petersburg, Moskau) eingelagerten Gegenstände einer solchen Gefahr nicht ausgesetzt sind. Um so mehr gilt es, den Verlust bei den bisher nicht fachgerecht eingelagerten und aufgelisteten Gegenständen zu verhindern. Eine solche Stiftung könnte neben der Erforschung der noch nicht erfassten Gegenstände die Echtheit überprüfen. Es ist nämlich nicht sicher, ob noch alle Kunstgegenstände im Original vorhanden oder gegen Kopien ausgetauscht worden sind. Ebenso könnte eine solche Stiftung durch ihre Spezialisierung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht die nötigen Streitfälle sachgerechter und vielleicht einvernehmlicher lösen als dies durch politische Mandatsträger erfolgen kann. Schließlich wäre ein wesentlicher Fortschritt auch dadurch zu erreichen, dass die nach dem "DUMA-Gesetz" an sich mögliche Rückführung an rassistisch Verfolgte, insbesondere an jüdische Mitbürger realisiert würde.

Wie ebenfalls bei beiden Tagungen deutlich wurde, wird an bestimmten Kulturgegenständen wegen ihrer Popularität (z. B. Schliemann-Gold) eine Rückführung an die früheren Eigentümer direkt bzw. wenn nicht sogar zurzeit als unmöglich gesehen. Hier könnte eine solche Stiftung zunächst als Eigentümer oder Treuhänder fungieren und eventuell ein günstigeres politisches Klima für die endgültige Rückführung abwarten oder aber bereits jetzt eine Aufstellung dieser Gegenstände am früheren Ort herbeiführen, allerdings mit dem Hinweis auf die derzeitige Zugehörigkeit zur deutsch-russischen Stiftung.

Die durch eine solche Stiftung unterstützte Rechtsberatung und Rechtsdurchsetzung würde sich auch auf die bereits vorher einsetzende Erbensuche erstrecken, denn bei zahlreichen Kunstgegenständen ist - wie die heutige Provenienztagung - weder der frühere Eigentümer noch eventuell dessen Rechtsnachfolger bekannt. Diese Stiftung würde also eine rundum Beratung und Durchführung derartiger Rückführungsprobleme garantieren können. Des Weiteren würde eine solche Stiftung auch die Gegenstände zurückführen können, die aufgrund der damaligen Enteignung durch Arierisierung bzw. aufgrund der Regelung über entartete Kunst sich nicht in Russland, sondern in anderen Ländern befinden. So hat sich im Zusammenhang mit dem Lissitzky-Prozess herausgestellt, dass die seinerzeitige Sammlung des Gründers der Kästnergesellschaft, Herrn Küppers, inzwischen den Weg in Museen oder Privatsammler der ganzen Welt

gefunden hat. Dies erfordert bei der Rückführung eine umfassende Rechtskenntnis des jeweiligen Durchgangs- bzw. Besitzerlandes. Erfolgreiche Rechtsdurchsetzung kann damit nur durch spezialisierte Fachleute auf diesen Gebieten erfolgen.

### **c) Kulturfonds**

Bei der zweiten Moskauer Tagung (2002) wurde mir von russischer Seite vorgetragen, dass vom Deutschen Staatsministerin für Kultur und Medien angeregt wurde, bestimmte Kunstgegenstände (z. B. das Schliemann-Gold) in einen gemeinsamen Kulturfonds einzuführen und dann diesen durch Ausstellungen in der gesamten Welt zu finanzieren. Dies bedeutet letztlich nichts anderes als die Zusammenführung, die auch im Stiftungsmodell angedacht ist. Allerdings ist die genauere Konstruktion eines solchen Kulturfonds nicht weiter verdeutlicht und rechtlich klar dargestellt worden.

### **4. Internationaler Druck**

Zwar erfolgen regelmäßig Äußerungen auf Tagungen von Vertretern anderer Länder, die den derzeitigen Besitzerländern gegenüber ihr Missfallen auf die Ignorierung völkerrechtlicher Rückführungsansprüche bekunden. Derartige Möglichkeiten internationalen Drucks sind allerdings kaum effektiv, allenfalls im Hinblick auf die arisierte Kunst wird sich hier eine Erleichterung der Rückführung ergeben können. Letztlich liegt auch der internationale Druck im Bereich der politischen Sicht. Hier spielt das Bestreben der Mandatsträger auf Wiederwahl die bereits erwähnte Rolle, die oft zur Zurückhaltung verpflichtet.

### **V. Ausblick**

Leider waren die bisherigen Erfahrungen darauf gerichtet, dass eine unmittelbar bevorstehende Lösung des Problems nicht erwartet werden kann. Trotzdem darf die Problematik der Rückführung nicht auf die nächste Generation verlagert werden. Eine solche würde eventuell schon nicht mehr die Sensibilität für die Problematik haben noch wäre die Erinnerung im Hinblick auf früheren Besitz wach. Beweissituationen würden sich weiterhin verschlechtern. Meines Erachtens sind bereits die zwischen Deutschland und Russland bestehenden guten Beziehungen und die "Großwetterlage" in letzter Zeit eingetrübt, so dass eine Chance vertan ist, das gegenseitig gute Verständnis zwischen beiden Regierungen und den Vertretern dieser Regierungen auszunutzen. Trotzdem scheint die Chance hinreichend günstig, um zeitnah dieses Problem zu lösen. Die zukünftige Entwicklung dagegen kann nicht abgesehen werden. Die Situation kann sich durchaus verschlechtern, so dass uns spätere Generationen vorwerfen werden, wir hätten eine einmalige Chance der Lösung des Problems vertan. Des Weiteren wird das ungelöste Problem der Beutekunst die deutsch-russischen Beziehungen so lange belasten, als die Lösung nicht erreicht ist. Auch hier sollte im Interesse einer Normalisierung der Beziehungen eine möglichst rasche Rückführung zur Entspannung führen. Selbst das oft geäußerte Misstrauen gegenüber Zusagen der anderen Seiten sollte nicht als Vorwand dienen, die ganze Angelegenheit auf sich beruhen bzw. auf Einzelpunkte zu beschränken und der nächsten Generation zu überlassen. Auch hier

sollte man den jeweiligen Partner beim Wort nehmen und es haben andere Vereinbarungen gezeigt, dass durchaus gegebene Versprechen eingehalten werden können.

## 1. Zugänglichkeit der Kunst

Hauptziel einer solchen Problemlösung ist, die Kunstgegenstände nicht in Depots bzw. Lagerhallen dem Verlust preis zu geben, zumindest aber der Öffentlichkeit zu entziehen. Kunst kann ihre Wirkung nur entfalten, wenn sie der Bevölkerung zugänglich ist, wenn die Menschen sie genießen und bewundern können. Dieses Hauptziel hat bereits der oberste Richter im High-Court-Prozess in London, dem Wtewael-Prozess, betont und die Rückführung des Bildes von Joachim Wtewael nach Gotha ermöglicht. Da bisherige Generallösungen nicht erreicht wurden, Einzelaktionen lediglich aktuelle Erfolge zeitigen, kann das Hauptziel der Zugänglichkeit der Kunst über die Stiftung erreicht werden, denn es ist hierdurch der Erhalt, die gute Lagerung, die Restaurierung und insbesondere die Zugänglichkeit gewährleistet, entweder sofort unter Rückgabe an den früheren Eigentümer bzw. durch Dauerleihgaben über die Stiftung. Die Zeit eilt. Wir haben im Hinblick auf Lagerung, Verlust und politische Großwetterlage viel zu verlieren.

## 2. Freies Geleit für Kunstgegenstände

Wie der Präsident des Thüringer Verfassungsgerichts und Präsident des Thüringer Oberlandesgerichts, Herr Dr. h. c. Hans-Joachim Bauer, in seinem Moskauer Vortrag verdeutlicht hat,<sup>8</sup> ermöglicht Deutschland bereits jetzt ein so genanntes freies Geleit für Kunstgegenstände. Dieser Regelung haben sich andere Länder, z. B. Frankreich, angeschlossen. Ein solches freies Geleit besagt, dass Kunstgegenstände zwecks Ausstellungen und Zugänglichmachung in andere Länder verbracht werden können und dieses andere Land garantiert, dass nicht durch Privatklagen eine eventuelle Rückbringung an den Entsendeort gehindert wird. Der das Eigentum bzw. den Kunstgegenstand Zurückfordernde muss dann im Heimatland des Entsenders klagen. Dies bedeutet, dass bei Ausstellungen von Beutekunst garantiert werden kann, dass nicht durch deutsche Klagen bzw. Eilverfahren eine Rückführung nach Russland unterbunden wird. Damit ist gewährleistet, dass derartige Ausstellungen und Zugänglichmachungen im anderen Land ohne Risiko und Vorwegnahme einer Entscheidung erfolgen können. Soweit also keine Einigung über die endgültige Rückführung getroffen worden ist, kann das Stiftungsmodell garantieren, dass bei Nichteinigung eventuell auch eine Rückgabe nach Russland bzw. umgekehrt erfolgen kann, wenn durch Gerichtsentscheide oder Scheitern von Vereinbarungen eine Rückführung erforderlich ist. Es ist damit nicht das Risiko wie bei endgültiger Rechtslage gegeben, so dass beide Seiten hier nicht die Gefahr einer Vorwegnahme und der endgültigen Rückführung gehen müssen. Allerdings wäre erforderlich, dass auch die russische Seite ein solches Gesetz über freies Geleit erlässt. Zwar wird ein solches freies Geleit gelegentlich - auch von

---

<sup>8</sup> Bauer, Eilverfahren und einstweilige Verfügung zur Sicherung von Rechten an reportierten Kulturgegenständen, in: Geneva/Michaletz/Werner (Hrsg.), a.a.O., S. 221.

politischer Seite - angezweifelt. Aber mehrere Ausführungen von Fachkennern und selbst in der Tagespresse, z. B. Frankfurter Allgemeine<sup>9</sup>, haben auf diese Möglichkeit hingewiesen. Sie gilt es zu nutzen.

---

<sup>9</sup> Mercker/Mues, Freies Geleit, FAZ vom 17. 4. 2004.